

12.12.2023

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zu dem „**Gesetz zur Modernisierung des Gesetzes über die NRW.BANK und der Gesetze berufsständischer Versorgungswerke**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/5349
Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 18/7232

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Dem Änderungsbefehl 3 wird ein neuer Änderungsbefehl 4 angefügt:

„§ 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Eigenkapital

(1) Stammkapital und Rücklagen bilden das Eigenkapital der NRW.BANK.

(2) Das Eigenkapital ist unbefristet und darf außer im Fall der Liquidation der NRW.BANK oder außer im Fall der Verlustverrechnung nur nach vorheriger Erlaubnis der für Bankenaufsicht zuständigen Behörde zurückgezahlt oder in anderer Weise verringert werden.““

Begründung

Der in der aktuellen Fassung leere § 13 NRW.BANK G wird neu gefasst und soll Regelungen zum Eigenkapital der NRW.BANK enthalten. Absatz 1 definiert zunächst das Eigenkapital der Förderbank. Absatz 2 dient der Klarstellung, dass das Eigenkapital der NRW.BANK nur bei Erlaubnis der für Bankenaufsicht zuständigen Behörde zurückgezahlt bzw. verringert werden darf. Etwaige Ausschüttungen bedürfen dementsprechend der Freigabe durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Im Wortlaut ist der neu gefasste § 13 Absatz 1 identisch zu § 3 Absatz 3 der Satzung der NRW.BANK vom 29. Juni 2021. Der neu gefasste § 13 Absatz 2 ist identisch zu § 3 Absatz 4 Satz 1 der Satzung der NRW.BANK vom 29. Juni 2021.

Henning Höne
Marcel Hafke
Ralf Witzel
Dirk Wedel

und Fraktion